

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
Band: 37 (1980)
Heft: 4

Artikel: Überlegungen zu einer einfachen Art von Quartierplanung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-781873>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Überlegungen zu einer einfachen Art von Quartierplanung

Atelier 5, Architekten und Planer, Bern

Aussagen, wonach Planungen und im besonderen Überbauungspläne kaum etwas zur Verbesserung der Siedlungen und Dörfer beigetragen haben, sind nachgerade unangefochtene Feststellungen geworden. Sonderbauvorschriften und Grossprojekte werden ebenso oft gleichgesetzt wie Gestaltungsartikel und die Geschmacklosigkeit der darauf abgestützten Bauten. Hier etwas dagegen zu halten ist von der Sache her öfters schwer. Die Reaktion auf diesen unbefriedigenden Zustand ist, dass die einen die Berechtigung eines planerischen Denkens und der damit verbundenen Regelungen, Vorschriften und Randbedingungen im Bereich der Quartierplanung verneinen und als einzige mögliche Gestaltungsform den architektonischen Gesamtentwurf – das Projekt – bezeichnen, die andern ihrerseits alle besonderen Regelungen als unnützen Ballast betrachten und sich auf die grundstückbezogene Regelbauweise nach Zonenplan und Baureglement beschränken möchten. Damit blieben die Selbstherrlichkeit des «begnadeten Entwerfers» oder aber der Eigennutz des Grundeigentümers als einzige Garanten für die gestalterische Qualität der gebauten Umgebung übrig; eine nicht gerade glänzende Aussicht.

Stelle man sich in dieser Lage die Frage, warum denn Sonderbauvorschriften, Überbauungs- und Gestaltungspläne versagen, so muss man feststellen, dass öfters mit falschen Mitteln das Falsche versucht wird. In der Regel wird die Hauptaufgabe bei Überbauungsplänen in der Erschliessung, somit im Ermöglichen des Bauens im entsprechenden Planungsgebiet gesehen. Die Gestaltungspläne sollen das Aussehen der Bausubstanz bestimmen, die Sonderbauvorschriften besondere Bauformen ermöglichen. Nun sind diese Anliegen durchaus notwendige Gegenstände einer Siedlungsplanung auf der Quartierebene, es können aber weder Erschliessungsregelungen noch besondere Bauformen für sich eine grössere Siedlungsqualität sicherstellen, und darum ginge es doch eigentlich bei der Quartierplanung.

Die gestellte Aufgabe kann somit weder in der technischen Erschliessung noch in der Erfindung ungewohnter Formen von Bauten liegen. Sie ist vielmehr darin zu sehen, diejenigen Elemente der



Nutzung, Erschliessung und Gestaltung zu bestimmen, welche mit der Gesamtqualität des Quartiers und damit mit der erlebbaren Umgebungsqualität für dessen Bewohner zusammenhängen.

Ohne im folgenden die einzelnen Überlegungen darzulegen, welche zu den Grundsätzen geführt haben, die uns für die Qualität einer Quartierplanung und damit der späteren Wohnumgebung wichtig scheinen, möchte ich als Resultat folgende Thesen festhalten:

- Wesentliches Element des Quartierplanes ist das Bestimmen des kollektiven öffentlichen Aussenraumes und nicht so sehr das Festlegen der Form und Art der Bausubstanz. Diese soll gegebenenfalls erst im Zeitpunkt der Realisierung gewählt werden.
- Der öffentliche Aussenraum muss als positiver Raum, als soziale Bühne erlebbar und erkennbar sein. Er ist durch Bau-

ten oder andere architektonische Elemente zu bilden und vom privat genutzten Aussenraum klar abzugrenzen.

- Der öffentliche Bereich ist verschieden zu gestalten, wobei die zugänglichen Vorstellungen und Bilder, wie Strasse, Platz, Laube, Gasse, Allee, Park usw., die Richtung angeben.
- Form und Ausstattung des gemeinsamen Aussenraumes sind andere als die des privaten Gartens. Der öffentliche Charakter ist massgebend.
- Der gesamte Aussenraum eines Quartiers ist – sei es privater, sei es öffentlicher Aussenraum – eindeutig einzelnen Nutzungen zuzuordnen.
- Es ist Aufgabe der Quartierpla-

Überbauungs- und Gestaltungsplan Burgerbeunden Nidau



Beispiel: Axonometrische Darstellung eines möglichen Endzustandes des Quartiers Burgerbeunden in Nidau (Abb.: Atelier 5, Bern).

nung, das heisst der Überbauungs- und Gestaltungspläne, vor allem auch den Nutzungsaufbau innerhalb eines Planungsgebietes festzulegen, und zwar so, dass die Nutzungsstruktur den Aufbau und Charakter des öffentlichen Aussenraumes unterstützt und vice versa.

Im besonderen sind diejenigen Einrichtungen und Ausstattungen zu bestimmen und genau zu lokalisieren, welche als gemeinschaftliche Einrichtungen – vom Kindergarten bis zum Lokal für die Alten – für die Bewohner des Quartiers wichtig sind.

Die hier vorgeschlagenen Rezepte erheben sicher keinen Anspruch auf Vollständigkeit und nicht einmal den auf durchgehende Richtigkeit. Es scheint mir aber, dass sie genügend Anhaltspunkte bieten, um zwei grundsätzliche Ziele zu erreichen: zum ersten eine Quartierplanung zu ermöglichen, die, im Gegensatz zum städtebaulichen Projekt, die Form des Gebäudes in verschiedener Hinsicht vorerst offenlassen kann, und zum zweiten räumliche Fixpunkte zu erhalten, welche trotz baulichen Varianten dem Quartier ein erkennbares Gesicht geben.

Aufgrund der aufgestellten Thesen lässt sich von Fall zu Fall eine

Verfahrenstechnik für eine «einfache Quartierplanung» entwickeln. Als Illustration dazu diene das hier vorgestellte Beispiel für das Gebiet Burgerbauden in Nidau. Es handelt sich um einen Vorschlag, der vom Architektur- und Planungsbüro Atelier 5 für die Gemeinde in Zusammenarbeit mit den Grundbesitzern gemacht wurde.

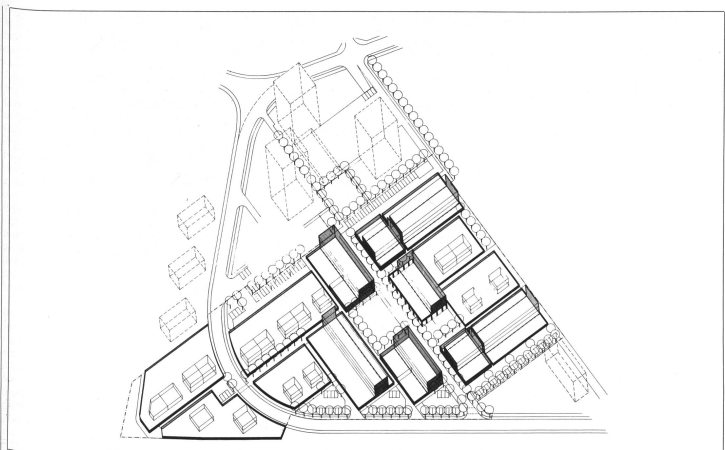
Nicht zu vermeiden sind nun Fragen nach der Verwirklichung von Planungsvorstellungen, wie sie eben beschrieben wurden. Dabei ist das Suchen nach gangbaren Wegen vor allem dann wichtig, wenn man nicht mit dem Einverständnis des Grundbesitzers rechnen kann. Die rechtlichen Voraussetzungen sind in diesem Fall wenig günstig. So ist es dem bei einem neuen Quartier oft recht schwierig, die öffentliche ausserräumliche Organisation und damit die räumliche Qualität des Quartiers zu sichern, es sei denn, die entsprechenden Teile würden durchwegs zum Beispiel zur Batterschliessung erklärt, was aber – auch wenn der Wille dazu vorhanden wäre – vom Charakter der Sache hier (Detailerschliessungscharakter einzelner Elemente) leicht angefochten werden kann. Ebenso schwierig ist es, die Nutzungen innerhalb eines Quartiers

im einzelnen lokal zu bestimmen sowie Nutzungsüberlagerungen mit öffentlichen Einrichtungen festzulegen. Dabei sind Beispiele für eine differenzierte bis stockweise Nutzungsfestsetzung wie auch Siedlungsmuster mit einem sehr feinen Netz öffentlicher Aussenräume durchaus vorhanden. So hängt es denn also vor allem auch von der Rechtsinterpretation, einer entsprechenden Rechtserschöpfung und dem Willen, die vorhandenen Mittel einzusetzen, ab, wie weit in der Quartierplanung Ziele, die mit der Umgebungsgüte, das heisst der Beeinflussung der Nutzung und der ausserräumlichen Elemente zu tun haben, erreicht werden können.

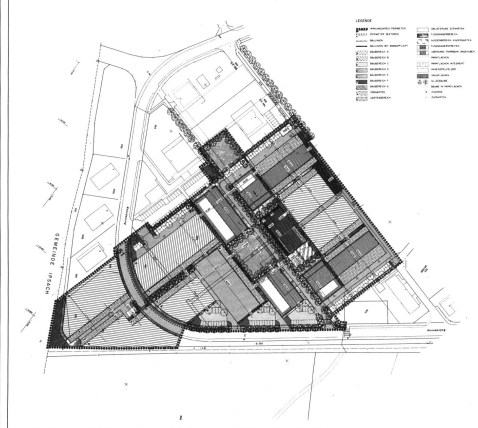
Was in der Quartierplanung zu erreichen wäre, lässt sich im Grunde in wenigen Sätzen ausdrücken. Weil dies aber heute vielmals wenig beachtet wird, will ich, obwohl ich mich wiederhole, es noch einmal sagen: Grössere, noch unüberbaute Gebiete oder Teile eines städtischen Siedlungsmusters, die umstrukturiert werden sollen, sind vorgängig so zu planen, dass auch bei unbestimmter künftiger Bauform ein durch architektonische Elemente eindeutig bestimmter öffentlicher Aussen-

plan Das Quartier

raum entsteht. In der Umgangssprache heisst dies: Strassen, Gassen, Plätze, Parks, Alleen und ähnliches und nicht einzelne Baukörper oder interessant verteilte Bauvolumen sind Sache des Planers. Gleichzeitig ist zu fordern, dass die Nutzungen so angeordnet werden, dass sie das gewählte räumliche Muster unterstützen und die für die Bewohner wichtigen gemeinsamen Einrichtungen enthalten. Und auch das im Alltagsdeutsch: Es soll Quartierzentren, Spielwiesen und Sportflächen geben, und diese sollen an den wichtigen Orten im Quartier: am Platz, im Park, an der Strasse zu finden sein.



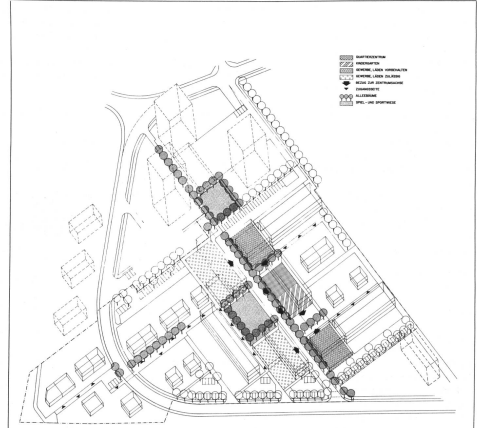
Öffentliche Aussenräume: Abgrenzung der hauptsächlich öffentlichen Aussenräume durch architektonische Elemente (Hausfassaden, Stützenreihen, Gartenmauern und -zäune usw.). Festlegen des grundsätzlichen Verlaufs der zu erwartenden Bauvolumen auf einer hinteren Ebene durch Baulinien (Abb.: Atelier 5, Bern).



Charakteristisch für diesen Plan ist einerseits das klare Festlegen und Abgrenzen der hauptsächlich öffentlichen Aussenräume, andererseits der Vorschlag von Baulinien, innerhalb derer die Art der einzelnen Bauten vorerst nicht definitiv festgelegt wird, wobei die grundsätzliche Disposition der Bauten durch Baulinien geregelt ist. Im weiteren ist die Nutzungsverteilung und die Anordnung der gemeinschaftlichen Einrichtungen für diesen Plan bezeichnet. Die folgenden Auszüge sollen einzelne Elemente des Überbauungs- und Gestaltungsplanes verdeutlichen (Abb.: Atelier 5, Bern).



Nutzung der Aussenräume: Darstellung der flächendeckenden Nutzung aller Aussenräume im Quartier. Dies führt dazu, dass keine zufälligen Abstands- bzw. Abfallgrünflächen entstehen. Bezeichnend ist das stärkere Bestimmen der privaten Aussenräume (Vorgärten) dort, wo sie an die wichtigen Fussgängerbereiche stossen, sowie die differenzierte Behandlung der öffentlichen Flächen (Abb.: Atelier 5, Bern).



Gemeinschaftliche Einrichtungen: Anordnung der gemeinschaftlichen Einrichtungen sowie der «publikumsintensiven» Nutzungen, Unterstützung des gewählten Siedlungsmusters. Verstärkung dieser Disposition durch entsprechende Anordnung von Bäumen und der Festlegung der Zugangsseite der Gebäude von den hauptsächlich Fussgängerachsen aus (Abb.: Atelier 5, Bern).